

150. Fällt Schädelverletzung mit Substanzverlust unter St.G.B. §. 224, läßt sich solche insbesondere als Verlust eines wichtigen Körperlides betrachten?

I. Straffenat. Ur. v. 3. März 1881 g. H. Rep. 462/81.

I. Landgericht Schaffenburg.

Dem Verletzten war durch einen Schlag auf den Kopf das Gehirn bloß gelegt und trotz der Heilung fortdauernde Lebensgefahr entstanden. Das ärztliche Gutachten erklärte das fehlende Stück der Schädeldecke für ein wichtiges Glied des Körpers, verneinte dagegen mit Rücksicht auf die Person des Verletzten das Vorhandensein einer erheblichen Entstellung. Die erste Instanz nahm das Vorhandensein beider Voraussetzungen für Anwendbarkeit des §. 224 St.G.B.'s an, und die Revision des Angeklagten bestritt beide.

Die Revisionsinstanz verwarf dieselbe unter alleiniger Annahme der erheblichen Entstellung.

Gründe:

„Der §. 224 St.G.B.'s leidet Anwendung, wenn durch die Körperverletzung der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers u. s. w. verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, und die Revision bestreitet, daß das eine wie das andere Merkmal der schweren Körperverletzung im vorliegenden Falle angenommen werden könne. Es kann zugegeben werden, daß der Ausdruck „Glied“ nicht jeden Teil des Körpers, sondern nur einen solchen bezeichnet, der eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat, daß nicht jeder Substanzverlust unter jene Bezeichnung fällt und nicht eine die Integrität derselben aufhebende teilweise Entfernung der Knochensubstanz als Verlust eines Körpergliedes bezeichnet werden kann. Dahingegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine thalergröße trichterförmige Vertiefung in der Mitte der Stirn eine so augenfällige Zerstörung der natürlichen Kopfbildung sein kann, daß sie als erhebliche Entstellung sich kennzeichnet. Ob sie im Einzelfalle eine solche sei, ist Gegenstand thatsächlicher Würdigung, und bei dieser ist das Gericht nicht an die ärztliche Beurteilung gebunden.

Der aufgestellte Revisionsgrund ist sonach nicht gegeben.“